

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0397/2013/BV

Datum:
16.10.2013

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:

Betreff:

**Konversionsprozess
Zuziehung von Sachverständigen gemäß § 33
Absatz 3 Gemeindeordnung
hier: Herr Rechtsanwalt Harald Nickel, Harald Nickel
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Sophie
Scholl Platz 2, 63452 Hanau oder Vertretung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. November 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Konversionsausschuss	06.11.2013	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Konversionsausschuss beschließt die Zuziehung von Herrn Rechtsanwalt Harald Nickel, Harald Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Sophie Scholl Platz 2, 63452 Hanau oder Vertretung als Sachverständige gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung.

2. Der Konversionsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Zuziehung der in Ziffer 1 genannten Personen auf Dauer für alle nachfolgenden Sitzungen des Konversionsausschusses zu beschließen.

Sitzung des Konversionsausschusses vom 06.11.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Zur strategischen Beratung im Rahmen des Konversionsprozesses wurde Herr Rechtsanwalt Nickel, Harald Nickel Rechtsanwälte Partnergesellschaft als externer Berater beauftragt. Rechtsanwalt Nickel ist landesweit ein in Fachkreisen anerkannter Experte für militärische Konversion und hat sehr viel Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA). Herr RA Nickel unterstützt und berät die Verwaltung bei den Ankaufsverhandlungen mit der BlmA. Die Verhandlungen mit der BlmA werden in enger Zusammenarbeit mit dem externen Berater geführt.

Herr RA Nickel als strategischer Berater im Konversionsprozess oder Vertretung sollen daher gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung als Sachverständige zugezogen werden.

Die Verwaltung schlägt für alle Folgesitzungen des Konversionsausschusses eine generelle Zuziehung auf Dauer vor. Dies dient der weiteren Sitzungsökonomie und befreit von den Formalien jedes Mal neu zu fassender Zuziehungsbeschlüsse.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner